

| Type Durchmesser | Industrie- abgabepreis pro t in DM | Verbraucht [^] preis pro t in DM |
|------------------|--|---|
| Croni 17 | 3,25 | 9 300,— |
| Croni 17 | 4 | 8 910,— |
| Croni 17 | 5 | 8 590,— |
| Croni 18 | 2,5 | 8 240,— |
| Croni 18 | 3,25 | 8 030,— |
| Croni 18 | 4 | 7 620,— |
| Croni 18 | 5 | 7 300,— |
| Croni J3/6 | 2,5 | 9 050,— |
| Croni 18/6 | 3,25 | 8 690,— |
| Croni 18/6 | 4 | 8 290,— |
| Croni 18/6 | 5 | 7 960,— |
| Croni 25 | 2,5 | 11 880,— |
| Croni 25 | 3,25 | 11 270,— |
| Croni 25 | 4 | 10 080,— |
| Croni 25 5 | | 9 780,— |

B. Vollmantelelektroden

Bei Fertigung von Vollmantelelektroden
dustleabgabepreis der Kopfelektroden
Aufschlag von 3%^o.

gilt der In-
mit einem

Preisordnung Nr. 658.

— **Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen bei Erzeugnissen aus plattiertem Material —**

Vom 5. Oktober 1956

§ 1

(1) Industriebetriebe, die plattiertes Material, Warennummer 28 61 15 00, herstellen, haben die durch die Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) eingetretene Stahlpreiserhöhung weiterzuberechnen.

(2) Die Anhängeträge betragen je 100 kg bei 5prozentiger Auflage (95% Eisenkernschicht) 24,—DM
 „ 10 „ „ (90% „ „) 23,—DM
 * 15 „ „ (85% „ „) 22,—DM
 „ 20 „ „ (30% „ „) 21,—DM

§ 2

(1) Die Handelsorgane sind berechtigt, die eich aus dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge ohne jeden Zuschlag weiterzuberechnen.

(2) Die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe und Handelsorgane gesondert auszuweisen.

§ 3

Die weiterverarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

§ 4

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 5

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes.

Vom 6. Oktober 1956

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1956 (GBl. I S. 505) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V. Heinicke
Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. I S. 51^b)

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.
— **Erforschung und Bekämpfung der Staub-
lungenerkrankungen —**

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) in Verbindung mit der Arbeitsschutzverordnung 622 vom 6. Februar 1953 — Verhütung von Staublungenerkrankungen — Silikose-Vorschrift — (GBl. S. 758) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung hat die Aufgabe, die Erforschung und Bekämpfung der Silikose, Silikose und Asbestose zu organisieren und zu koordinieren. Sie gibt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, Arbeitsstätteninspektion, die erforderliche Anleitung und kontrolliert die Durchführung der getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose wertet die Statistik der Silikose-Reihenuntersuchungen aus und schlägt dem Ministerium für Gesundheitswesen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Erforschung der Staublungenerkrankungen vor.

§ 2

(1) Der Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose steht bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Mitarbeit der ihr unterstellten Silikoseerhebungsstellen zur Verfügung. Die Silikoseerhebungsstellen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen errichtet bzw. aufgehoben. Die Tätigkeit der Silikoseerhebungsstellen wird nach den gültigen Arbeitsrichtlinien geregelt.

* 3. DB (GBl. 1953 S. 989)